

Gemeinde Malsch, Rhein-Neckar-Kreis

**Satzung zur ersten Änderung der
Hauptsatzung
vom 19.06.01**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 25.09.2012 folgende erste Änderung der Hauptsatzung vom 19.06.2001 beschlossen:

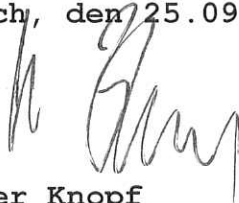
1. Neufassung des § 11 Abs. 2, Ziff. 2.3:

die Erweiterung bzw. Verkürzung von Arbeitszeiten der Bediensteten, soweit die bisherige Ausgangsbasis um nicht mehr als 50% verändert werden soll. Dies gilt nicht bei leitenden Bediensteten der Gemeinde gem. § 39 Abs. 2, Ziff 1. GO. Weiterhin die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen im Rahmen von AB-Maßnahmen oder Zeit- oder Aushilfsverträgen im Rahmen der gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen;

2. Inkrafttreten:

Die erste Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen, die geändert wurden außer Kraft.

Malsch, den 25.09.2012


Werner Knopf
Bürgermeister

